



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Stephan Weinberger

Referat 131

Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

Berlin, <sup>14.</sup> April 2021

BETREFF **Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 091**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 2. April 2021**

Sehr geehrter Herr Weinberger,

mit E-Mail vom 2. April 2021 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung des

- „1. Internen Schriftverkehr[s] und Vermerke, Prüfungen etc. zur Thematik ‚Osterruhe‘ am Gründonnerstag und Karsamstag.
2. Anfragen der Länder an das Bundeskanzleramt zur Thematik im Anschluss an den besagten Bund-Länder-Gipfel.
3. Anfragen anderer Bundesbehörden zu der Thematik an das Bundeskanzleramt.
4. Anfragen von Industrie- und Handelsverbänden, dem Handwerk, den Kirchen und anderen großen Interessensvertretungen zu der Thematik.“

Sofern es hierzu auch telefonische Kontaktaufnahmen von Wirtschaftsvertretern geben sollte, bitten Sie zudem um Übermittlung der Gesprächsvermerke.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### **Gründe:**

#### **I.**

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen. Dies ist vorliegend der Fall.

Dem von Ihnen beehrten Informationszugang steht der **Schutz von behördlichen Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG)** und von **behördlichen Entscheidungsprozessen (§ 4 Abs. 1 IFG)** entgegen. Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der beehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden oder hierdurch der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Durch § 3 Nr. 3 lit. b IFG werden Beratungen von Behörden auf zwischen- und innerbehördlicher Ebene, zwischen Exekutive und Legislative und zwischen Behörden wie auch sonstigen Einrichtungen wie etwa Forschungseinrichtungen erfasst.

Eine Bekanntgabe der von Ihnen beantragten Dokumente im Zusammenhang mit dem Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 zu weiteren Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens liefe auf eine solche Beeinträchtigung der noch fortdauernden behördlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesse hinsichtlich dieses Themenbereichs hinaus.

Der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs innerhalb der Bundesregierung wie auch mit anderen Behörden mit dem Ziel, eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, würde durch ein Bekanntwerden der von Ihnen beantragten Auskünfte beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Pandemie in Deutschland noch fort dauert und ihre Entwicklung äußerst dynamisch ist und sich ständig verändert. Mögliche Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die zur Beschränkung sozialer Kontakte und des öffentlichen Lebens führen, werden beständig geprüft und gegebenenfalls überarbeitet sowie teilweise auch wieder zurückgenommen. Die Wirkung der getroffenen Maßnahmen wird von der Bundesregierung ebenfalls aufmerksam beobachtet, um adäquat reagieren zu können, sollte das Infektionsgeschehen dies erfordern. Hierzu bedarf es auch derzeit ständiger Beratungen innerhalb der Bundesregierung und auch mit anderen Behörden, die zu schützen sind.

In diese internen Beratungen werden wissenschaftliche, soziale und wirtschaftliche Faktoren einbezogen, sodass interne Beratungen regelmäßig auch, von außen, erhaltene Informationen beinhalten.

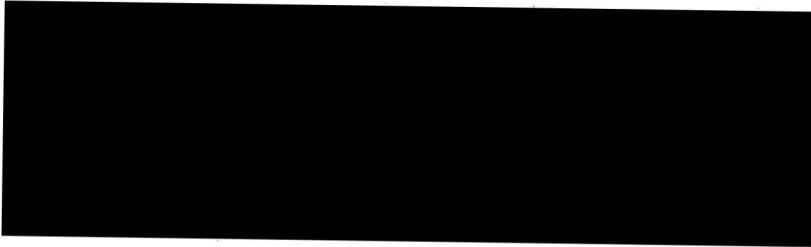
Dieses **berechtigte schutzwürdige Interesse** an einem geschützten Willensbildung- und Entscheidungsprozess, der einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt, ist zudem geschützt durch den nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten ungeschriebenen Ausschlussgrund des **Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung**.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.

---